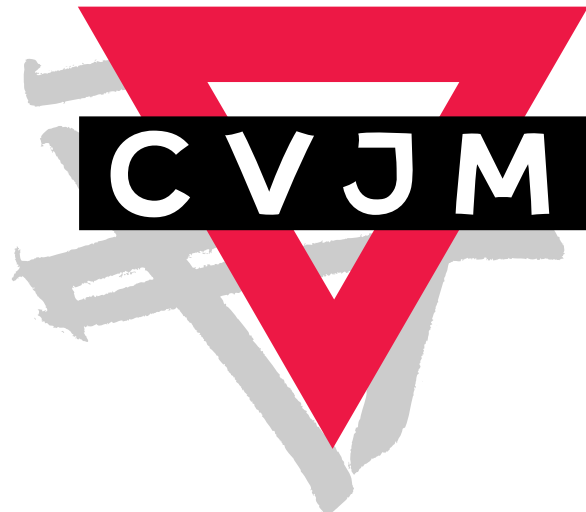


**Satzung
des
CVJM American Sports Club e.V.**

Vereinsregistereintragung Nr.: VR 11818



**Erstmalig beschlossen am 21. September 2003
Geändert auf der JHV am 08. Juni 2011
Geändert auf der JHV am 17. März 2019**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
§ 1 Name und Sitz	Seite 3
§ 2 Grundlage, Zweck, Mittel	Seite 3
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Altersgruppen	Seite 5
§ 6 Leitung des Vereins	Seite 5
§ 7 Die Jahreshauptversammlung	Seite 5
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 9 Beschlussfassung und Wahlen	Seite 6
§ 10 Vorstand	Seite 6
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	Seite 7
§ 12 Gruppen und Abteilungen	Seite 7
§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit	Seite 7
§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 15 Vereinsvermögen	Seite 8
§ 16 Jugendordnung	Seite 8
Jugendordnung	Seite 9
§ 1 Name und Mitgliedschaft	Seite 9
§ 2 Aufgaben	Seite 9
§ 3 Organe	Seite 9
§ 4 Jugendvollversammlung	Seite 9
§ 5 Jugendausschuß	Seite 10
§ 6 Etat Jugend	Seite 10
§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein	Seite 10
§ 8 Schlussbestimmungen	Seite 10

Satzung des CVJM American Sports Club e.V. Vereinsregistereintragung Nr.: VR 11818

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
CVJM American Sports Club e.V.
Und hat seinen Sitz in Altenkirchen.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage, Zweck, Mittel

a) Grundlage

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt

und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855).

„Die Christlichen Vereine Junger Männer habend en Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen, und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen“.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck

fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.

b) Zweck

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
4. Zu den Menschen gehen, z.B. in Schulen und Veranstaltungen mittels unterschiedlichen Sportarten, insbesondere Sportarten, wie Football, Baseball, Cheerleading und Teilnahme an Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen.
5. Durchführen und Teilnahme von/an Jugendgottesdiensten und Events.

c) Mittel

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
2. Sportgruppen mit guten Trainern und der entsprechenden Ausrüstung für die unterschiedlichen Sportarten;
3. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
5. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit;
6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
9. Soziale Dienste und Hilfeleistungen;
10. Förderung des CVJM-Weltdienstes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Erwerb

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive Wahlrecht. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein hat Ehrenmitglieder.
Diese werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, müssen aber keine Beiträge leisten.

b) Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch den fristgemäßen Austritt des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein gem. § 11.2,
- d) durch Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens sechs Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand.
eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand.

3. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

c) Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch die Entscheidung des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes verstoßen hat,
- b) seinen sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Pflichten über längere Zeit nicht erfüllt, insbesondere trotz zweimaliger Anmahnung des Mitgliedsbeitrages oder durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen nicht gezahlt hat.

2. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht seine Mitgliedschaft.

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich je nach Bedarf und Möglichkeiten in verschiedene Altersgruppen.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung,
- b) des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand im ersten Quartal einmal im Jahr die Mitglieder zusammen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der

Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet

hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe:

- den Gesamtvorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- die Kreisvertreter zu wählen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme § 14.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/dem weiteren Vorsitzenden
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
5. der Kassenwartin / dem Kassenwart (wenn nicht vom Steuerberater geleitet)
6. den Beisitzerinnen/Beisitzern, die möglichst aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen oder Abteilungen gewählt werden.

Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/dem weiteren Vorsitzenden. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei dieser Vorstandsmitglieder berechtigt. Dem gesch.führenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, soweit nicht satzungsgemäße Rechte anderer Vereinsorgane entgegenstehen. Dabei wird er von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützt.

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre

gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den frei werdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält und mindestens 18 Jahre ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in

§ 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
3. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;

Zu den Rechten und Pflichten des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter.

Der geschäftsführende Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann sich bei Bedarf hauptamtlicher Kräfte Geschäftsstelle, Geschäftsführer/in bedienen.

§ 12 Gruppen und Abteilungen

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Gesamtvorstand. Ihre Leiter werden vom Gesamtvorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJMWestbundes

beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

2. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
3. Über den CVJM-Westbund ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJMWestbundes.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
2. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund – Geschäftsführender Verein e.V. –, Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, religiöse, kirchliche Zwecke für eine Arbeit im Sinne von § 2 verwenden muss.

§ 16 Jugendordnung

1. Die Jugendordnung ist ein fester und zusätzlicher Bestandteil unserer Satzung
2. Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern zusammen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbstständig und erfüllt ihre Aufgaben entsprechend der Satzung und der Jugendordnung.
4. Die Jugendabteilung schlägt den Jugendwart vor, der für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Die Jugend wird im Verein und nach außen durch den Jugendwart vertreten.

Jugendordnung CVJM American Sports Club e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 16 der Vereinssatzung des Sportvereins CVJM American Sports Club e.V.

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendorganisation des Sportvereins CVJM American Sports Club e.V.

Mitglieder sind alle Jugendliche des Sportvereins CVJM American Sports Club e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2, Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3))
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege internationalen Verständigung

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4, Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des 7. bis zum vollendeten 17. Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters (mindestens 18 Jahre alt)
- b) Wahl des Jugendsprecher der Juniors (maximal 17 Jahre alt)
- c) Wahl Jugendsprecher Vertreter aus dem Peewee Bereich (maximal 12 Jahre alt)
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Vorschläge für das Jahresprogramm
- g) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme

§ 5, Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem Jugendsprechern
- d) dem Jugendsprecher Stellvertreter
- e) den Trainern der Jugendabteilungen

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendsammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§6, Etat der Jugend

Der Etat der Vereinsjugend sieht wie folgt aus (die Personen sind im Altern von 4-17 Jahren):

1-25 Personen	300 Euro Jahresetat
26-50 Personen	600 Euro Jahresetat
51-75 Personen	900 Euro Jahresetat
76-100 Personen	1200 Euro Jahresetat
101-125 Personen	1500 Euro Jahresetat
126-150 Personen	1800 Euro Jahresetat

§7, Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§8, Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.